

Rechtsgrundlage: Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) 25.11.2021

Hotellerie:

2G bei privaten Übernachtungen / 3G bei geschäftlichen Übernachtungen

☒ Gäste, die aus privaten/touristischen Gründen übernachten, müssen geimpft oder genesen sein und ihre Nachweise bei Anreise vorlegen (2G).

☒ Geschäftsreisende, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen bei Anreise einen aktuell gültigen negativen Test nachweisen (Antigenschnelltest: 24 Stunden gültig/PCR-Test 48 Stunden gültig).

Bei mehreren aufeinanderfolgenden Übernachtungen muss ein täglicher Test gemacht und das negative Testergebnis vorgelegt werden. Andernfalls müssen die Gäste abreisen oder

sich bei einem positiven Testergebnis unverzüglich bei ihrem Gesundheitsamt melden und sich in häusliche Quarantäne begeben.

In Gemeinschaftseinrichtungen (Schwimmbäder, Fitnessseinrichtungen, Speisesäle) dürfen nur Gäste eingelassen werden, die entweder geimpft oder genesen sind (2G).

Das gilt auch für Geschäftsreisende.

Liebe Gäste das heißt wir dürfen in unserem Frühstücksraum nur geimpfte oder genesene einlassen.

Und unterliegen einer Nachweispflicht